

Anlage 1.

## **Flugbetriebsordnung Hohe Geba / Plateau**

### **Anfahrt und Parken:**

Die Anfahrt darf nur auf befestigten Straßen erfolgen. Geparkt wird ausschließlich auf dem öffentlichen Parkplatz der Hohen Geba oder am Rand der öffentlichen Zugangsstrasse. Das Befahren der Wiesen ist untersagt.

### **Flugbetrieb Windenschlepp :**

Das Fliegen auf oben genanntem Gelände ist nur mit zugelassenen Gerät und entsprechender Haftpflichtversicherung , gültiger Pilotenlizenz oder Flugauftrag im Rahmen der Ausbildung zulässig.

Gastpiloten haben sich vor Flugbeginn in das ausliegende Flugbuch in der Gaststätte auf der Hohen Geba oder der Träbeser Bauernstube einzutragen und die Gastmitgliedschaft in Höhe von 8.-€ / Tag zu entrichten.

Der Windenschlepp darf nur auf ausgezeichneten Flächen der Anlage 2 durchgeführt werden. Die Straßenquerungen sind ausreichend abzusichern. Für den ordnungsgemäßen Flugbetrieb sind der Startleiter und der Windenführer verantwortlich.

Wird mit 2 Winden Schleppbetrieb durchgeführt wird die Startreihenfolge durch Absprache der Startleiter festgelegt.

Die Seilrückholung darf nur durch ein geeignetes Zweiradfahrzeug ( Motorrad) erfolgen.

Ab einer Graßhöhe von 10 cm darf KEIN Schleppbetrieb durchgeführt werden.

### **Flugbetrieb Windenschlepp und Motorschirm:**

Ohne Mischbetrieb ( Motorschirm und Windenschlepp) wird die Schlepprichtung, Schlepplänge und Landeinteilung durch den verantwortlichen Startleiter und Windenführer festgelegt.

Bei Mischbetrieb( Motorschirm und Windenschlepp) kann Schleppstrecke 2 ( siehe Anlage 2) nicht durchgeführt werden.

Bei Mischbetrieb darf die Landeinteilung nur links der Straße erfolgen ( Blickrichtung NORD)

Die Landeinteilung Motorschirm hat ausschließlich rechts der Straße bei Mischbetrieb( Motorschirm und Windenschlepp) zu erfolgen

## **Flugbetrieb Motorschirm:**

Das Starten und Landen darf ausschließlich auf den ausgezeichneten Flächen ( Anlage 2 ) erfolgen. Die Start - und Landeinteilung ist den jeweiligen Wetterverhältnissen anzupassen. Die Zubringerstrasse sowie der Parkplatz und das Öffentliche Gelände der Hohen Geba darf nur in ausreichender Sicherheitshöhe überflogen werden.

Die Ortschaft Geba darf nicht überflogen werden.

Der Flugbetrieb ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien gestattet.

An Wochenenden darf der Flugbetrieb von 9 Uhr bis spätestens 19 Uhr durchgeführt werden  
Die Ruhezeiten sind auch Wochentags zwischen 12-15 Uhr zwingend einzuhalten.

## **Meldepflicht/ Störungen :**

Sämtliche Flugbetriebsstörungen und Unfälle sind unverzüglich beim  
Luftsicherheitsbeauftragten zu melden.

**Notfallnummer : 0170/7607666**